Ausschreibung Wanderung (10 Punkte)

Die Ankündigung der Wanderung muss enthalten (10 Punkte):

1. Ort des Treffpunkts
2. Zeit des Treffens
3. Kurze Streckenbeschreibung mit km-Angabe
4. Auf- und Abstiege mit Höhenangaben
5. Besichtigungen
6. Rucksackverpflegung
7. Zeit der Rückkehr
8. Wanderführer*in mit Rufnummer oder E-Mail-Adresse
9. Kostenangaben
10. Foto

Am Treffpunkt der Wanderung (12 Punkte)

1. Begrüßung, insbesondere der Gäste
2. Vorstellungsrunde
3. Kurze Einführung in die Wanderung, Informationen zur Wanderstrecke, zum Wanderverlauf, dem Ziel und Einkehr
4. kurze Ausrüstungskontrolle mit Blick auf geeignetes Schuhwerk, Regen- und Sonnenschutz, Getränke etc.
5. Gesundheitsnachfrage
6. Schlussperson zur Sicherung der Wandergruppe vorstellen
7. Frage nach weiteren Rucksackapotheken und Handys
8. Berichterstatter und Fotograf festlegen
9. Bekanntgabe der eigenen Mobilnummer
10. Teilnehmerzahl festlegen
11. Bekanntgabe eventueller Sammelorte
12. Wünsche Sie den Teilnehmern einen schönen Wandertag

Während der Wanderung (9 Punkte)

1. Sie gehen voraus, zumindest zu Beginn der Wanderung. Wenn sich die Gruppe eingelaufen hat, kann aufgelockert werden
2. Sie halten die Gruppe zusammen und bestimmen das Tempo, dieses orientiert sich am schwächsten Teilnehmer
3. Sie kümmern sich besonders um neue Mitwanderer und Gäste
4. Sie geben Hinweise an Gefahrenstellen, eventuell auch Hilfestellungen organisieren
5. Sie geben interessante Informationen über Natur, Kultur, Geschichte, Menschen, Brauchtum, usw. (Informationen immer der gesamten Gruppe vermitteln)
6. Sie legen entsprechende Pausen ein und geben die Pausen-länge bekannt
   Hinweis:
   Auch dem schwächsten Teilnehmer wird genügend Zeit zum Verschnaufen gegeben.
7. Sie geben bei Besichtigungen die Zeit für die Weiterwanderung bekannt
8. Bei einer Einkehr: Abmarschzeit, bzw. Abfahrtszeit bekannt geben
9. Betreuung der Teilnehmer, z.B. durch Aufmunterung, Zuspruch

Abschluss der Wanderung (6 Punkte)

1. Wanderführer spricht ein Schlusswort
2. Kurzer Rückblick über den Tagesablauf, Teilnehmer mit einbinden
3. Bedanken Sie sich bei den Mitwanderern, beim Schlussmann, beim Gaststättenpersonal, beim Busfahrer usw.
4. Sie weisen auf die nächste Wanderung hin

5. Eintrag der geführten Wanderungen in „Deutsches Wanderabzeichen - meine Outdoor-aktivitäten“
6. Persönliche Verabschiedung am Rückkehrort

Abbruch der Wanderung

Die Entscheidung über den Abbruch einer Wanderung trifft der Wanderführer (evtl. nach Beratung mit erfahrenen Wanderteilnehmern) in alleiniger Verantwortung. Es bedarf hierzu keiner Mehrheitsentscheidung.

→ Wetterumschwung: Nebel, Sturm, Gewitter, Eisglätte, Schneegestöber
→ Windbruchgefahr, Sturmholz, Überflutung, Erdrutsch, nicht begehbarer Weg
→ Erschöpfung der Teilnehmer durch Hitze, Kälte, Überlastung
→ Krankheitsbedingte, verletzungsbedingte Probleme

Ehrenamtliche Wanderführer*in

Ehrenamtliche Wanderführer handeln in der Regel im Namen und im Auftrag ihres Vereins
Kennzeichen:

- Freiwillige, selbstlose und in der Regel unentgeltliche Ausübung einer Aufgabe
- Konkrete, mit der ehrenamtlichen Aufgabe zusammenhängende Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Telefon) können erstattet werden

Grundsätzlich ist der Wanderführer für sein Tun und Handeln verantwortlich

- Dies bedeutet nicht, dass er für alles persönlich haftbar gemacht werden kann
- „Allgemeines Lebensrisiko“ gilt auch für Teilnehmer*innen einer geführten Wanderung

Wer haftet, wenn jemand z.B. bei Wurzeln, Naturtreppen stürzt?

Niemand – Waldtypische Gefahren!

Urteil des BGH zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

„Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungs-pflicht besteht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren“, urteilten jetzt die Karlsruher Richter in der Frage der Haftung des Waldbesitzers für die Verletzung eines Spaziergängers durch einen herabstürzenden Ast (BHG, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11). Der DStGB begrüßt diese Klarstellung und mehr Rechtssicherheit für Waldbesitzer und Forstleute.

Was sind waldtypische Gefahren!?

Waldtypische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrspuren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

Grobe Fahrlässigkeit

Was passiert, wenn der Wanderführer mit seiner Gruppe z.B. durch Wald mit Sturmschaden wandert?
Grob fahrlässig – hier haftet der Wanderführer!

Trotz Vorwanderung ist der Wanderweg gesperrt. Was passiert, wenn der Wanderführer z.B.durch abgesperrte Flächen wie „Holzfällung, Jagd, Wanderweg gesperrt durchwandert?
Grob fahrlässig – hier haftet der Wanderführer!

Grobe Fahrlässigkeit beim Wandern bedeutet,

dass eine Person die erforderliche Sorgfalt in einem besonders hohen Maße missachtet und dadurch eine Gefahr für sich selbst oder andere herbeiführt. Es handelt sich dabei um ein Verhalten, das weit über normale Nachlässigkeit hinausgeht und bei dem eine Person die

Risiken und Gefahren einer Situation offensichtlich ignoriert oder sogar leichtfertig in Kauf nimmt.

Wanderung ohne passende Ausrüstung:
Zum Beispiel das Wandern bei winterlichen Bedingungen ohne angemessene Kleidung oder Ausrüstung, wie etwa ohne feste Schuhe, Handschuhe oder Regenjacke, obwohl man weiß, dass das Wetter schlecht werden könnte.

Verlassen markierter Wege:
Das absichtliche Verlassen markierter Wanderwege in gefährlichem Terrain, wie etwa bei schlechtem Wetter oder in unwegsamem Gelände, obwohl klare Warnungen vor der Gefahr bestehen.

Alkoholkonsum:
Wandern unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, was die Reaktionsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit stark beeinträchtigt.

Ignorieren von Warnschildern:
Das Übersehen oder das absichtliche Ignorieren von Hinweisen oder Schildern, die vor gefährlichen Stellen oder der Not-wendigkeit, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, warnen.

„Auf eigene Gefahr“

Teilnahme Wanderung „auf eigene Gefahr“
Dieser Hinweis entfaltet keine rechtliche Wirkung im Ernstfall!

„Betreten auf eigene Gefahr“ - (z.B. Eingang von Schluchten, Klamm)
Diese Hinweise sind nicht rechtswirksam!

Haftung

Wer haftet z.B. bei Brückenschäden, Geländerschäden, Treppenschäden?

Atypische Gefahr – hier haftet der Waldbesitzer!

Atypische Gefahren
sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenuellen schafft, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind z. B. Kinderspielplätze, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätze im Wald.
Weitere Informationen:
https://wege.albverein.net/files/2018/03/Verkehrssicherungspflicht_Download.pdf

Verkehrsrecht (Wanderer)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
I. Allgemeine Verkehrsregeln
§1 Grundregeln
(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird

Innerhalb geschlossener Ortschaften
- Die Gehwege benutzen
- Fahrbahnüberquerung an Fußgängerüberwegen benutzen (Ampel, Zebrastreifen, Verkehrszeichen)

Außerhalb geschlossener Ortschaften
- Wenn keine Gehwege oder Seitenstreifen
  - Auf der linken Fahrbahnseite gehen, damit sie den entgegenkommenden Verkehr sehen und sich auf ihn einstellen können
  - Hintereinander gehen und dazwischen Lücken lassen
  - Bei lebhaftem Verkehr sind am besten Kleingruppen zu bilden
- Nur an geeigneten Stellen überqueren / unterqueren
  - Fußgängerüberwege, Unterführungen, Stege benützen – auch mit Umwegen
  - Fahrbahn immer auf dem kürzesten Weg überqueren

ACHTUNG!
Das Anhalten von Fahrzeugen zum gemeinsamen Überqueren einer Fahrbahn ist gesetzlich nicht erlaubt.
- Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fußgänger und Fahrzeuglenker können Fahrzeuglenker auf freiwilliger Basis anhalten, um einer geschlossenen Wandergruppe das Überqueren zu ermöglichen.

EMPFEHLUNG!
Beiderseits der zu überquerenden Straße Warnposten aufstellen, die den fließenden Verkehr beobachten und der Wandergruppe Zeichen geben, wenn die Fahrbahn gefahrlos überquert werden kann.

Betretungsrecht Wald

„Jeder darf den Wald und die freie Flur zum Zwecke der Erholung betreten.“
Das besagen das Bundeswaldgesetz (§ 14) und das Bundesnaturschutzgesetz (§ 59) in Verbindung mit den jeweiligen Landesgesetzen, die die Einzelheiten regeln.
- Ist ein althergebrachtes Recht
- Es ergibt sich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und ist vom Eigentümer zu dulden (Duldungsrecht)

Nicht erlaubt ist:
- Das Betreten der Flur in der Vegetationszeit (nur auf Wegen)
- Im Wald dürfen Kulturen (egal, ob eingezäunt ist oder nicht) und abgesperrte Flächen (z.B. Holzeinschlag) nicht betreten werden.
- In Naturschutzgebieten und Nationalparken besteht in der Regel Wegegebot.
- nicht jedoch das Fahren mit Motorfahrzeugen oder das Zelten

Erlaubt ist:
- das Wandern
- spielerische, sowie landschafts- bzw. waldverträgliche sportliche Betätigungen wie Joggen oder Nordic Walking
- das Radfahren
- Gebietsweise das Reiten

Reisrecht

Gilt für Alle ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Verträge.
Rechtsgrundlage sind die §§651a – 651y BGB.
Dem Reisevertragsrecht (§§ 651a BGB ff.) unterliegst du, sobald du als Wanderführer eine Gesamtheit von Reiseleistungen (z. B. Transport + Unterkunft + Programm) für einen Preis anbietest oder vermittelst.

Kurz:
Reisevertragsrecht gilt, wenn du gewerbliche Pauschalreisen anbietest oder vermittelst.

Vermittler

Ein DWV-Wanderführer® oder DWV-Wanderführerin® sollte im Hinblick auf das Reisevertragsrecht sehr klar auftreten, um nicht als Reiseveranstalter eingestuft zu werden (denn dann gelten die strengen Pflichten des BGB-Reiserechts).
Grundsätze:

1. Nur Führungsleistung anbieten:
   klarstellen, dass er/sie ausschließlich die Wanderführung übernimmt.
2. Keine Pauschalreise organisieren:
   keine Kombination von Unterkunft, Transport oder weiteren Reiseleistungen in einem Paket verkaufen.
3. Transparenz:
   Teilnehmer buchen Unterkunft, Anreise, Verpflegung etc. selbst.
4. Haftung:
   nur für die fachgerechte Durchführung der Wanderung veranwortlich.
5. Vertragliche Klarheit:
   in Angeboten und AGB deutlich machen: „Kein Reiseveranstalter“
   - ich erbringe nur die Führungsleistung.“

Kurz:
Ein Wanderführer sollte sich auf die Rolle als Begleiter und Naturführer beschränken und klarstellen, dass er keine Pauschalreise organisiert, damit das Reisevertragsrecht nicht greift.

Was könnte passieren!

Wenn Sie als Reiseveranstalter auftreten und ggf. durch eine Bus-Panne das Hotel nicht beziehen können, müssen die Kosten für Hotel etc. von Ihnen als Reiseveranstalter getragen werden.

Sie haften für die gesamte Reise - auch für ggf. entstehende Körperschäden durch einen Unfall oder ähnliches.

Nicht sicherungspflichtig!

- wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert
- keine Übernachtung einschließt und
- der Preis für die Reise unter 500 Euro pro Person liegt

Wer ist Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter ist, wer mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen (z. B. Unterkunft + Transport + Programm) zu einem Gesamtpreis kombiniert und gewerblich anbietet (§ 651a BGB) – z.B. TUI, FTI usw.

Kurz:
Wer Pauschalreisen organisiert und verkauft, ist Reiseveranstalter.

Sicherungsschein

Der Reiseveranstalter muss einen Sicherungsschein ausstellen, damit die Kunden im Fall einer Insolvenz ihr Geld zurückbe-kommen und die Rückreise gesichert ist (§ 651r BGB).

Kurz:
Zum Schutz der Reisenden vor Insolvenz des Veranstalters.

Was sind Reiseleistungen?

1. Beförderung von Personen
2. Beherbergung von Personen - unabhängig von der Art der Unterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Wanderheim)
3. Vermietung von Autos oder Krafträdern
4. Jede weitere touristische Leistung, die nicht unter 1 – 3 fällt
   Beispiele: Konzertkarten, Museumsführungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, geführte Wanderungen, Verleih von Sportausrüstung, Seilbahnkarten, Skipässe und ähnliches.

Pauschalreien

Verwendet der Reiseveranstalter Begriffe wie „Pauschalreise, Pauschale, Package oder Arrangement“, liegt unabhängig von der Zusammensetzung der Reiseleistungen eine Pauschalreise vor.

Fazit- ein guter Wanderführer:

1. plant sicher: Route, Wetter, Schwierigkeit, Zeit im Blick
2. betreut die Gruppe: Passt Tempo an, plant Pausen, verliert niemanden
3. erklärt Natur Und Kultur: Vermittelt interessante Infos
4. ist motiviert & empathisch: Nimmt die Stimmung in der Gruppe wahr
5. gewährleistet die Sicherheit: Erkennt Risiken und reagiert richtig
6. handelt Pflichtbewusst: Übernimmt Verantwortung, agiert nicht grob fahrlässig
7. Beachtet Regeln: Hält sich an Natur-, Wege- und Sicherheits-regeln

Kurz:

Ein Wanderführer führt gut, wenn er fachkundig, sicherheits-bewusst, pflichtbewusst und aufmerksam auf die Gruppe eingeht.